

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.240.266

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)762/J-NR/2025

Wien, am 27. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2025 unter der Nr. **762/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Elektronisch überwachter Hausarrest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen befanden sich 2024 im elektronisch überwachten Hausarrest? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1079 Personen in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten, die sich wie folgt auf die einzelnen Monate (jeweils zum Stichtag des Monatsersten) aufgliedern:

Monat	angehaltene Personen im EÜH
Jänner	297
Februar	310
März	317
April	319

Monat	angehaltene Personen im EÜH
Mai	321
Juni	337
Juli	343
August	362
September	354
Oktober	348
November	343
Dezember	342

Zur Frage 2:

- *Wegen welcher Delikte wurden im Jahr 2024 Fußfesselträger verurteilt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt, Haftdauer, Dauer der Reststrafe, Geschlecht, Alter, Nationalität sowie Aufschlüsselung, seit wann sich die Person im elektronisch überwachten Hausarrest befindet?)*

Eine Auswertung in diesem Detailgrad ist aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Aufwandes nicht möglich. Folgende Daten können ausgewertet und zur Verfügung gestellt werden:

Die durchschnittlich verhängte Gesamthaftdauer hat im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 517 Tage betragen. Gemäß § 156c Abs 1 Z 1 StVG hat die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht zu übersteigen. Diese Frist wurde auch in Einzelfällen nicht überschritten. Eine punktuelle Auswertung nach Gesamtstrafen und Strafresten ist nicht möglich.

Aus der nachstehenden Tabelle lassen sich die im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 bewilligten Vollzüge im elektronisch überwachten Hausarrest, aufgegliedert nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersklassen, entnehmen:

	Geschlecht STAATSANGEHÖRIGKEIT	Altersklasse								Gesamtergebnis
		Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
	männlich	9	49	287	267	184	104	42	8	950
	AFGHANISTAN	1	3	8	3	1				16
	ALBANIEN				2					2
	BELGIEN						1			1
	BOSNIEN-HERZEGOWINA			4	6	6	1	2		19
	BULGARIEN		1	1	1					3
	DEUTSCHLAND			1	3	1	3		1	9
	GAMBIA				1					1
	GEORGIEN				1	1				2
	GRIECHENLAND					1				1
	INDIEN			1						1
	INDONESIEN			1						1
	IRAK		1	2	1					4
	IRAN				1	2				3
	ITALIEN					1	2			3
	KAMERUN			1						1
	KEINE ANGABEN		1	1		1				3
	KOSOVO		1	4	3	2				10
	KROATIEN	1		7	7	4	3	1		23
	LIBYEN	1								1
	LIECHTENSTEIN					1				1
	LUXEMBURG						1			1
	MONTENEGRO					1				1
	NICARAGUA			1						1
	NIEDERLANDE					1	1			2
	NIGERIA		1	1	1	1				4
	NORDMAZEDONIEN		1		2	4				7
	ÖSTERREICH	1	28	198	203	114	79	38	7	668
	ÖSTERREICH; ÄGYPTEN		1							1
	POLEN					5				5
	PORTUGAL			1	1					2
	RUMÄNIEN	1	2	7	6	3	3			22
	RUSSLAND		2	9	3		1			15
	SERBIEN	1		9	9	10	4	1		34
	SLOWAKEI			2	1					3
	SLOWENIEN						1			1
	STAATENLOS			2		2				4
	SUDAN				1					1
	SYRIEN	2	3	9	2					16
	TÜRKEI		3	9	7	17	3			39
	UKRAINE				1					1
	UNGARN		1	3	2	6				12
	UNGEKLÄRT	1		1	1		1			4
	VIETNAM			1						1

Geschlecht STAATSANGEHÖRIGKEIT	Altersklasse								Gesamtergebnis
	Jugendlich	Jung erwachsen	21 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 bis 69	70 und älter	
weiblich	2	1	24	43	28	27	3	1	129
AFGHANISTAN						1			1
BOSNIEN-HERZEGOWINA			1	1		1			3
BULGARIEN	1						1		2
DEUTSCHLAND				1	1	1			3
DOMINIKAN.REPUBLIK				1					1
IRAK					1				1
ITALIEN				1					1
KEINE ANGABEN							1		1
NIEDERLANDE			2						2
NORDMAZEDONIEN					1				1
ÖSTERREICH	1	1	17	32	25	20	1	1	98
RUMÄNIEN			1	3		1			5
SERBIEN			1	3	1	2			7
STAATENLOS						1			1
SYRIEN				1					1
UNGARN					1				1
Gesamtergebnis	11	50	311	310	212	131	45	9	1079

Zur Frage 3:

- Wie hoch waren die täglichen Kosten im Jahr 2024 für „Fußfesselträger“?
- a. Wie hoch ist der Anteil - in Höhe der Beitragssumme und Prozent - die der „Fußfesselträger“ beizutragen hat?

Kosten Neustart	€ 25,88	
Kosten Technik	€ 5,14	
Personalkosten	€ 16,16	
Zwischensumme	€ 47,17	
+ 15 % (für Amtsräume, Sachaufwand und Personalkosten der JAen)	€ 7,08	
Summe Tagsatz eÜH	€ 54,24	
- durchschnittliche Einnahmen pro Tag und Insasse	€ 7,52	13,86 % (von € 54,24)
Kosten pro Hafttag im eÜH (inkl. Aufwendungen der Justizanstalten)	€ 46,72	

Zu den Fragen 4, 5, 6, 7 und 14

- 4. Können sie schon sagen, wie hoch die täglichen Kosten für Fußfesselträger nach der Reform des Strafvollzugs sein werden?
 - a. Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wird es nach der Reform des Strafvollzugs eine Änderung der Beitragssumme

und/oder des Prozentanteils, die der Fußfesselträger beizutragen hat, geben?

- a. Wenn ja, wie hoch werden diese Beitragssummen und/oder des Prozentanteils dann sein?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Wird der „elektronische überwachte Hausarrest“, derzeit 12 Monate, nach der Reform des Strafvollzugs ausgeweitet?*
 - a. Wenn ja, auf wie viele Monate?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *7. Können Sie schon sagen, ob sich die Maßnahmen bzw. die Auflagen der Fußfessel im „elektronisch überwachten Hausarrest“ nach der Reform des Strafvollzuges ändern?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
- *14. Können Sie schon sagen, wie hoch die Einsparungen nach der Reform des Strafvollzuges sein werden??*

Am 13. Mai 2025 wurde das Budgetbegleitgesetz 2025 als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht (69 BlgNR 28. GP). Dieses enthält in Artikel 25 Änderungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG). Die Regierungsvorlage sieht eine Ausweitung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests (eÜH) auf eine noch zu verbüßende Strafzeit von bis zu 24 Monaten, statt bisher 12 Monaten vor. Ausgenommen von dieser Erweiterung bleiben jedoch Strafen, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte oder terroristischer Strafsachen ausgesprochen wurden (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVGneu).

Eine Änderung der Kostenstruktur ist derzeit nicht vorgesehen, weil sich an den maßgeblichen Rahmenbedingungen und der Kostenstruktur der technischen Überwachung nichts Wesentliches geändert hat.

Mit der angenommenen Steigerung des aktuellen Volumens an täglich elektronisch zu überwachenden Personen (im 1. Jahr 75, und ab dem 2. Jahr dann 150) ergibt sich eine Ersparnis von ca. 1 Million Euro pro Jahr.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wird es nach der Reform des Strafvollzugs eigene/neue Ausgangsregeln für den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*
 - a. Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. Wenn ja, wie werden diese geregt sein?*
 - c. Wenn ja, wer wird diese Ausgangsregeln bestimmen?*

- *9. Wird es nach der Reform des Strafvollzugs auch eine „überwachungsfreie Zeit“ für den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*
 - a. *Wenn ja, wie wird diese geregelt sein?*
 - b. *Wenn ja, wer wird diese bestimmen?*

Die Regierungsvorlage sieht die Einführung der Möglichkeit der Bewegung im Freien im Ausmaß von einer Stunde pro Tag auch in der Vollzugsform des eÜH vor (§ 156b Abs. 4 StVGneu). Der Haftsituation im eÜH entsprechend ist die Aktivität während des Aufenthalts im Freien im Vorhinein festzulegen, in das Aufsichtsprofil einzutragen und darf den Zwecken des § 20 Abs. 1 StVG nicht widersprechen. Darüber hinaus soll es möglich sein, zwei weitere Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu gewähren, worauf allerdings kein subjektives Recht besteht.

Eine über die im vorgeschlagenen § 156b Abs. 4 letzter Satz StVG hinausgehende Gewährung von Zeiten für den Aufenthalt im Freien ist nicht zulässig.

Zu den Fragen 10 und 11

- *10. Ist ein „elektronisch überwachter Hausarrest“ für Jugendliche ebenfalls geplant?*
 - a. *Wenn ja, wie wird dieser geregelt sein?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Wurde eine Arbeitsgruppe in Bezug auf die elektronische Überwachung für Jugendliche eingerichtet?*
 - a. *Wenn ja, gibt es hierzu Zwischenberichte?*
 - b. *Wenn ja, wo kann man diese Berichte einsehen?*
 - c. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Arbeitsgruppe?*

Regelungen des elektronisch überwachten Hausarrests sind auf Jugendliche anwendbar.

Zur Frage 12:

- *Wird es nach der Reform des Strafvollzugs einen „elektronisch überwachten Hausarrest“ für Straftäter mit schwerwiegenden Delikten (z.B. Sexualstraftäter, Gewalttäter usw.) geben?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wie wird dieser elektronisch überwachte Hausarrest geregelt sein?*
 - c. *Wenn nein, werden diese generell von der Fußfessel ausgeschlossen?*

Bei Strafen, die wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte oder terroristischer Straftaten ausgesprochen wurden, ist die vorgeschlagene Ausweitung auf 24 Monate nicht möglich.

Zur Frage 13:

- *Wird es nach der Reform des Strafvollzuges für Häftlinge im Maßnahmenvollzug, die nach §21 (2) StGB verurteilt sind, den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wie wird dieser elektronisch überwachte Hausarrest geregelt sein?*
 - c. *Wenn nein, werden diese generell von der Fußfessel ausgeschlossen?*

Nein.

Zur Frage 15:

- *Wie vielen Häftlingen wurde 2024 die „Fußfessel“ wieder entzogen und warum? (Bitte um Aufschlüsselung nach Grund des Abbruches des elektronischen Hausarrests, Delikt des Haftgrundes, Staatsbürgerschaft und derzeitige Haftanstalt)*

Im Jahr 2024 wurde 77 Insass:innen die Fußfessel wieder entzogen, davon 38 Personen wegen Auflagenverletzung, 29 Personen wegen strafbarer Handlungen, sechs Personen wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen und vier Personen aus anderen Gründen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

